

## ERLÄUTERUNGEN

### Allgemeiner Teil:

#### Ist-Zustand:

Das NÖ Kindergartengesetz 2006 und das NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 sehen vor, dass das Land nur die gesetzlich bestimmten Förderungen an Gemeinden vergeben kann. Es gibt nunmehr einen Anpassungsbedarf aufgrund des vom Bund eingerichteten Zukunftsfonds.

Das NÖ Kindergartengesetz 2006 sieht derzeit verschiedene Bewilligungs- und Anzeigeverfahren vor, z.B. die Bauplangenehmigung gemäß § 13, die Inbetriebnahme gemäß § 14 oder die Bewilligung für Kindergartenversuche gemäß § 28. Lediglich in § 28 wird klar geregelt, dass Stützmaßnahmen als Auflagen in die Bewilligung aufzunehmen sind. Je nach Einzelfall können auch Auflagen notwendig sein, die keine Stützmaßnahmen darstellen. Allen anderen Bestimmungen fehlt bisher die gesetzliche Zulässigkeit der Vorschreibung von Auflagen entsprechend dem Legalitätsprinzip. Das Erfordernis einer gesetzlichen Regelung ergibt sich aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs z.B. VwGH 25.4.2019, Ra 2018/22/0272.

Mit der Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 durch LGBl. Nr. 97/2022 wurde die Möglichkeit geschaffen, ab 1. September 2024 Kinder bereits ab dem vollendeten 2. Lebensjahr in den Kindergarten aufzunehmen. In Pilotkindergärten wurden dazu inzwischen Erfahrungen gesammelt und festgestellt, dass eine Eingewöhnungsphase für Kinder in diesem Alter wesentlich wichtiger ist als für ältere Kinder.

Die im NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 neu eingeführte Zuzahlungsverpflichtung der Hauptwohnsitzgemeinde an die Standortgemeinde ist laut Angaben der Gemeinden aufgrund der Teuerungen bereits nicht mehr deckungsfähig. Es kommt dadurch zu einem Ungleichgewicht zwischen jenen Gemeinden, die eine Tagesbetreuungseinrichtung im Gemeindegebiet haben und entsprechende Investitionen tätigen müssen, und jenen, die lediglich die Zuzahlungsverpflichtung zu leisten haben.

### Soll-Zustand:

Sowohl im NÖ Kindergartengesetz 2006 als auch im NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die die Landesregierung ermächtigt Zweckzuschüsse im Rahmen des Zukunftsfonds an Gemeinden mittels Richtlinien zu beschließen.

Um der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs Folge zu leisten, werden im NÖ Kindergartengesetz 2006 Bestimmungen aufgenommen, die die Vorschreibung von Auflagen rechtlich ermöglichen. Die bisherige Praxis, erforderliche Auflagen informativ an die Kindergartenerhalter zu übermitteln und im Inbetriebnahmeverfahren faktisch einzufordern, erhält dadurch eine rechtliche Grundlage. Für Bewilligungen erforderliche Auflagen können dadurch im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben und letztlich auch vollzogen werden.

Aufgrund der in den Pilotkindergärten gemachten Erfahrungen soll eine maximal 1-monatige Eingewöhnungsphase für 2-jährige Kinder bereits vor dem 2. Geburtstag ermöglicht werden. Dadurch soll der Druck sowohl für Eltern, die ab dem 2. Geburtstag des Kindes wieder arbeiten, als auch für das Kindergartenpersonal und dadurch auch für das Kind gemildert und ein guter Übergang von der Betreuung zu Hause zu einer teilweisen Betreuung in einem Kindergarten gewährleistet werden.

Im NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 soll die Zuzahlungsverpflichtung der Hauptwohnsitzgemeinde auf € 400,-- (exkl. USt) pro Monat und Kind angehoben werden, um dadurch eine Abdeckung der realen Kosten besser zu ermöglichen.

Darüber hinaus erfolgen im NÖ Kindergartengesetz 2006 kleinere Änderungen, Verwaltungsvereinfachungen und Klarstellungen:

- Das NÖ Kindergartengesetz 2006 soll die Buchstabenabkürzung „NÖ KGG“ erhalten.
- Der Anwendungsbereich des NÖ Kindergartengesetzes 2006 soll dahingehend präzisiert werden, dass es keine Anwendung auf sämtliche Kindergärten von Bundeseinrichtungen findet.

- Klarstellend soll geregelt werden, dass Antragsteller für Genehmigungen nach dem NÖ Kindergartengesetz 2006, sofern nicht anders geregelt ist, nur der jeweilige Kindergartenerhalter sein kann.
- Es soll eine weitere Ausnahmegenehmigung für Kleinstgemeinden geschaffen werden, die nur einen eingruppigen Kindergarten betreiben und dennoch mehr als 5 Kinder unter drei Jahren zu betreuen haben.
- Die Anstellungserfordernisse der Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen werden entsprechend der Änderung des Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetzes – AE-GG, BGBl. Nr. 406/1968 i.d.F. BGBl I Nr. 139/2023 angepasst.
- Amtshandlungen und schriftliche Ausfertigungen sollen auch im NÖ Kindergartengesetz 2006 so wie auch bereits im NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 von Landesabgaben befreit sein.
- Volksschulkinder sollen ohne Bewilligungsverfahren nach § 28 NÖ Kindergartengesetz 2006 bereits vor der Bildungszeit im Kindergarten betreut werden können.
- Eine Klarstellung zur bisherigen Praxis erfolgt nun auch im NÖ Kindergartengesetz 2006, wonach die Kindergartenleitung dafür zu sorgen hat, dass die Aufsichtspflicht gewahrt wird, wenn durch die gesetzlich normierten Ruhepausen des Kindergartenpersonals der Betreuungsschlüssel kurzfristig nicht eingehalten werden kann.
- Eine weitere Klarstellung erfolgt dahingehend, dass die Abwesenheit der Elementarpädagogin/des Elementarpädagogen nur in der Bildungszeit zu einer Sperre der Kindergartengruppe führen kann.
- Es erfolgt eine Erleichterung für Kleinkindgruppen mit einem Personalschlüssel 1:5, sodass eine Kinderbetreuerin/ein Kinderbetreuer für maximal 3 Tage abwesend sein kann ohne eine Sperre durch zusätzliches Personal abwenden zu müssen.
- Eine Klarstellung erfolgt für die Zutrittsregelung in einen Kindergarten dahingehend, dass während der Kindergartenöffnungszeiten die zuständigen Organe der Landesregierung den Kindergarten betreten dürfen.
- Die automatisiert verarbeiteten Daten sollen um das Beschäftigungsausmaß der Eltern (Erziehungsberechtigten) erweitert werden.

- Im NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 werden die Umsetzungshinweise zu zwei EU-Richtlinien eingefügt.

#### Kompetenzgrundlage und Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. c B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung betreffend fachliche Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen.

Gemäß Art. 14 Abs. 4 B-VG ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten des Kindergartenwesens Landessache.

Gemäß § 8 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 — F-VG 1948 werden die ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben, die Zuschläge der Länder (Gemeinden) zu Bundesabgaben und die Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand wie eine Bundesabgabe vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 durch die Landesgesetzgebung geregelt.

Die gegenständliche Änderung hat keine Auswirkungen auf andere landesrechtliche Vorschriften.

#### Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses oder des Klima- und Energieprogrammes 2030:

Durch dieses Vorhaben sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses/ NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030 zu erwarten.

#### Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dieser Entwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

#### Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer sowie Menschen mit Behinderungen:

Die in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Verordnung ist nicht im Widerspruch zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK). Kinder mit Behinderungen werden nicht benachteiligt.

Einspruchsrechte und Mitwirkung von Bundesorganen (Art. 94 Abs. 2, Art. 97 Abs. 2 oder Art. 113 Abs. 4 B-VG):

Es ist ein Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß § 9 F-VG 1948 gegeben.

Der Entwurf unterliegt dem Verfahren gemäß Art. 27 Abs. 1 NÖ LV 1979.

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen. Eine Zustimmung des Bundes ist nicht einzuholen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtungen aus der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften eingehalten wurden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die geplante Einführung des § 8a NÖ Kindergartengesetz 2006, wonach keine landesrechtlichen Gebühren und Verwaltungsabgaben eingehoben werden, kommt es zu einem jährlichen Einnahmefall für das Land in Höhe von durchschnittlich € 25.000,-- (Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre).

Durch die geplante Änderung in § 6 Abs. 1 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 wonach die Hauptwohnsitzgemeinde € 400,-- statt bisher € 180,-- exklusive USt. pro Monat und Kind an die Standortgemeinde einer Tagesbetreuungseinrichtung zu leisten hat, fallen für manche Gemeinden je nach Anzahl an Kindern, die eine Tagesbetreuungseinrichtung außerhalb der Hauptwohnsitzgemeinde besuchen, höhere Kosten an als bisher, sofern es keine anderslautenden Vereinbarungen zwischen den Gemeinden gibt.

Darüber hinaus ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen durch diese Novelle.

Besonderer Teil:

Zu Artikel 1 Z 1. (Titel):

Zu Zwecken der Verwaltungsvereinfachung wird eine Buchstabenabkürzung für das NÖ Kindergartengesetz 2006 vorgesehen.

Zu Artikel 1 Z 2. und 5. (Inhaltsverzeichnis und § 2a; Antragstellung):

Mit dieser Regelung erfolgt eine Klarstellung, dass Anträge nach dem NÖ Kindergartengesetz 2006 nur vom Kindergartenerhalter gestellt werden können, ausgenommen andere Regelungen sehen eine Antragsstellung durch andere Personen vor.

Zu Artikel 1 Z 3. und 8. (Inhaltsverzeichnis und § 8a; Abgabenbefreiung):

Mit dieser Bestimmung soll künftig auf die Einhebung von Landesgebühren und Verwaltungsabgaben verzichtet werden. Es erfolgt damit eine Angleichung an die bereits seit vielen Jahren bestehende Regelung im NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996.

Zu Artikel 1 Z 4. (§ 1; Anwendungsbereich):

Der Anwendungsbereich des NÖ Kindergartengesetzes wird präzisiert, indem dieses auf sämtliche Kindergärten des Bundes (z.B. Kindergärten in Strafvollzugsanstalten) im Landesgebiet Niederösterreich nicht anzuwenden ist. Die Bezeichnung „Übungskindergärten“ wird an die Begriffsbestimmung des § 78 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz angepasst und in „Praxiskindergärten“ geändert.

Zu Artikel 1 Z 6. (§ 4 Abs. 8; Kindergartengruppen):

Im Zuge der Pilotierung der für die NÖ Kinderbildungs- und –betreuungsinitiative beschlossenen gesetzlichen Bestimmungen (Aufnahme bereits ab Vollendung des 2. Lebensjahres, neue Gruppengrößen usw.) hat sich ergeben, dass insbesondere in Gemeinden mit nur einem eingruppigen Kindergarten aufgrund der Altersstruktur der Kindergartenkinder mit den neu beschlossenen Gruppenformaten nicht das Auslangen gefunden werden kann. Es wird diesbezüglich eine Ausnahmemöglichkeit

mit Bewilligung der Landesregierung geschaffen, sofern pädagogische Gründe nicht dagegensprechen.

Zu Artikel 1 Z 7. (§ 6 Abs. 1; Anstellungserfordernisse):

Der Bund hat die Anstellungserfordernisse der Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen erweitert. Diese Grundsatzbestimmung wird durch die vorliegende Änderung auf Landesebene umgesetzt.

Hinsichtlich der Änderung der Anstellungserfordernisse der Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen wird darauf hingewiesen, dass für diese Regelung keine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie [EU] 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. Nr. L 173 vom 9. Juli 2018, S. 25) nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 18d ff des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner im Land Niederösterreich, LGBl. 0025, durchgeführt wird, weil sie den Berufszugang oder die Berufsausübung nicht beschränkt, sondern durch die Aufnahme neuer Ausbildungsmöglichkeiten in die Liste der fachlichen Anstellungserfordernisse erweitert (vgl. Erwägungsgrund 9 der genannten Richtlinie).

Zu Artikel 1 Z 9. (§ 13 Abs. 1; Bewilligung):

Im Zuge des Vollzugs des NÖ Kindergartengesetzes 2006 hat sich im Zusammenhang mit von Bauplanbewilligungen immer wieder herausgestellt, dass die Vorschreibung von Auflagen erforderlich ist, um dem Stand der Technik sowie den pädagogischen und sicherheitstechnischen Erfordernissen zu entsprechen. Da lediglich in § 28 NÖ Kindergartengesetz 2006 klar geregelt ist, dass Stützmaßnahmen als Auflagen in die Bewilligung aufzunehmen sind, ist auch eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Zusammenhang mit Bauplanbewilligungen notwendig. Damit wird auch der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs z.B. VwGH 25.4.2019, Ra 2018/22/0272 entsprochen.

Zu Artikel 1 Z 10. und 11. (§ 14 Abs. 1 und 2; Inbetriebnahme):

Um Wortwiederholungen in Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 zu vermeiden, wird in Z 4 ein Verweis auf Abs. 2 vorgenommen.

In Abs. 2 wird das Wort „Fertigstellungsanzeige“ durch das Wort „Inbetriebnahmeanzeige“ ersetzt, um eine Verwechslung mit einer Fertigstellungsanzeige gemäß der NÖ Bauordnung 2014 hintanzuhalten.

Weiters wird in Abs. 2 vorgesehen, dass der Inbetriebnahmeanzeige ein Nachweis über die Erfüllung der allfällig im Zuge der Bauplanbewilligung vorgeschriebenen Auflagen beizulegen ist und die Frist zur Untersagung erst nach Vorlage aller für die Beurteilung des Vorhabens ausreichenden Unterlagen zu laufen beginnt. Dies entspricht auch der Regelung bei anzeigepflichtige Vorhaben in § 15 Abs. 4 NÖ Bauordnung 2014.

Zu Artikel 1 Z 12. (§ 14 Abs. 7; Inbetriebnahme, Förderungen):

In Abs. 7 wird eine Rechtsgrundlage für die Ausschüttung von Zweckzuschüssen durch das Land zur Erfüllung des Versorgungsauftrags der Gemeinden in Hinblick auf ausreichende Kinderbetreuungsplätze in Kindergärten vorgesehen. Konkrete Bestimmungen sind in Richtlinien, welche einem Beschluss der NÖ Landesregierung unterliegen, zu regeln.

Zu Artikel 1 Z 13. (§ 18 Abs. 1; Aufnahme):

Im Zuge der Pilotierung der für die NÖ Kinderbildungs- und -betreuungsoffensive beschlossenen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Aufnahme bereits ab Vollendung des 2. Lebensjahres) hat sich herausgestellt, dass Kinder, die gerade das 2. Lebensjahr vollendet haben, oftmals einen Bedarf an einer aufwendigeren Eingewöhnung aufweisen. Es wird daher die Möglichkeit geschaffen, dass eine vorzeitige Aufnahme zur Eingewöhnung von Kinder auch einen Monat vor Vollendung des 2. Lebensjahres möglich ist. Dadurch soll einerseits der Übergang von der Karenz in das Erwerbsleben der Eltern mit Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes unterstützt werden und andererseits den Kindern und dem Kindergartenpersonal möglichst viel Raum für eine gelingende Eingewöhnung geboten werden.



Zu Artikel 1 Z 14. (§ 18 Abs. 3; Aufnahme Volksschulkinder):

Nach derzeitiger Rechtslage dürfen bei freien Ressourcen im Kindergarten maximal 10 angemeldete Volksschulkinder nach der Bildungszeit im Kindergarten betreut werden. Die Praxis hat oftmals auch einen Bedarf einer Betreuung von Volksschulkindern auch vor der Bildungszeit im Kindergarten aufgezeigt. Dies wird bisher in einem Verfahren zur Bewilligung eines Kindergartenversuchs beurteilt und in allen Fällen bewilligt. Da in solchen Fällen ein Bewilligungsverfahren überschießend erscheint und es auch keine pädagogischen oder sonstigen Gründe gibt, die eine andere Behandlung des Sachverhalts erfordern als dies nach der Bildungszeit der Fall ist, erfolgt nunmehr eine gesetzliche Anpassung, sodass Volksschulkinder sowohl vor als auch nach der Bildungszeit im Kindergarten betreut werden können. Damit entfällt das Versuchsbewilligungsverfahren und es liegt eine einfache Handhabung vor, die mit einer Verwaltungsvereinfachung einhergeht.

Zu Artikel 1 Z 15. (§ 23 Abs. 4a; Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeiten):

Mit dieser Bestimmung erfolgt eine Klarstellung, dass eine allfällig nach dienstrechtlichen Bestimmungen zustehende Ruhepause auch während des Kindergartenbetriebs in Anspruch genommen werden kann. Zur Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebs hat die Kindergartenleitung dafür zu sorgen, dass die Aufsichtspflicht die gesamten Öffnungszeiten über gewahrt ist. Bei Einhaltung der Aufsichtspflicht kann in diesem Zusammenhang der gesetzlich vorgeschriebene Betreuungsschlüssel für die unbedingt erforderliche Zeit unterschritten werden.

Zu Artikel 1 Z 16. (§ 26 Abs. 1; Sperre):

Es wird klargestellt, dass eine Sperre einer Kindergartengruppe nur bei Abwesenheit einer Elementarpädagogin/eines Elementarpädagogen in der Bildungszeit zu erfolgen hat. Dies entspricht der bestehenden Praxis.

Zu Artikel 1 Z 17. (§ 26 Abs. 3a; Sperre):

Im Zuge der NÖ Kinderbildungs- und -betreuungsinitiative wird bei alterserweiterten Gruppen vorgesehen, dass bei 5 Kindern unter 3 Jahren in der Gruppe eine zusätzliche Kinderbetreuerin/ein zusätzlicher Kinderbetreuer zur Verfügung zu stellen ist. Bei Kleinkindgruppen ist dies ab einer Anzahl von 11 Kindern der Fall. Damit der

Dienstbetrieb bei ungeplanter Abwesenheit dieser zusätzlichen Kinderbetreuerin/dieses zusätzlichen Kinderbetreuers aufrecht erhalten werden kann, soll eine maximal dreitägige Abwesenheit nicht zu einer Sperre der Kindergartengruppe führen.

Zu Artikel 1 Z 18. (§ 27 Abs. 1; Zutritt zum Kindergarten):

Es erfolgt eine Klarstellung, dass nur zuständige Organe der Landesregierung ohne Genehmigung nach § 27 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006 Zutritt zum Kindergarten haben.

Zu Artikel 1 Z 19. und 20. (§ 28; Kindergartenversuche):

Bislang waren die inhaltlichen Vorgaben für die Bewilligung für Kindergartenversuche auf die Abs. 1 und Abs. 3 aufgeteilt. Um eine Deregulierung und einen besseren inhaltlichen Zusammenhang herbeizuführen, werden diese beiden Absätze im Abs. 1 neu geregelt. Weiters wird die Möglichkeit geschaffen, je nach Einzelfall auch Auflagen vorzuschreiben, die keine Stützmaßnahmen darstellen.

Zu Artikel 1 Z 21. (§ 31; Anzuwendende Rechtsnormen):

Die Bestimmung wird aufgrund der vorstehenden Änderungen angepasst. Weiters werden die nicht anzuwenden Rechtsnormen dahingehend eingeschränkt, dass auch in Privatkindergärten während der Kindergartenferien keine Bildungszeit verpflichtend abzuhalten ist.

Zu Artikel 1 Z 22. (§ 38 Abs. 1; Automatisierte Datenverarbeitung):

Zu statistischen Zwecken werden die personenbezogenen Daten, welche automatisiert verarbeitet werden dürfen, um Angaben zum beruflichen Beschäftigungsausmaß (ja/nein, Anzahl der Wochenstunden udgl.) der Eltern (Erziehungsberechtigten) erweitert.

Zu Artikel 1 Z 23. (§ 41 Abs. 14, Schlussbestimmung):

Im Hinblick darauf, dass einzelne Bestimmungen der LGBl. Nr. 97/2022 beschlossenen Novelle des NÖ Kindergartengesetzes 2006 erst mit 01. September 2024 in Kraft treten, wird für die §§ 4 Abs. 8, 14 Abs. 7, 18 Abs. 1 und 31 ebenfalls der Inkrafttretenszeitpunkt mit 1. September 2024 normiert.

Zu Artikel 2 Z 1. bis 3. und 5. (§ 6; Förderung der Tagesbetreuung):

Aufgrund der Rückmeldungen von Gemeinden wird in Abs. 1 eine Anpassung der Höhe der Zuzahlungsverpflichtung vorgenommen sowie klargestellt, dass einerseits die Höhe ohne Umsatzsteuer festgelegt ist und andererseits die gesetzliche Zuzahlungsverpflichtung nur subsidiär zur Anwendung kommt, wenn keine anderen Vereinbarungen zwischen der Standortgemeinde und der Hauptwohnsitzgemeinde getroffen wurden bzw. werden. Weiters wird die Formulierung des Abs.1 dahingehend geändert, dass das entsprechende Betreuungsangebot nicht ausschließlich im Gemeindegebiet der Hauptwohnsitzgemeinde bestehen muss. Damit werden auch jene Fälle umfasst, in denen die Hauptwohnsitzgemeinde ein Betreuungsangebot im Rahmen einer Kooperation mit einer anderen Gemeinde in deren Gemeindegebiet anbietet.

In Zusammenhang mit den vorstehenden Änderungen wird festgehalten, dass die Zuzahlungsverpflichtung unabhängig vom Alter des Kindes und der zeitlichen Inanspruchnahme der Betreuung besteht. Wie bereits in den Materialien vom 25. Oktober 2022, Ltg.-2351/K-4/2-2022, zum Gesetzesbeschluss vom 17. November 2022 festgehalten wurde, kann der Betrag entsprechend der Öffnungszeiten der Tagesbetreuungseinrichtung (halbtags, ganztags oder VIF-konform) aliquotiert werden.

Mit Abs. 4a wird eine Rechtsgrundlage für die Ausschüttung von Zweckzuschüsse durch das Land zur Erfüllung des Versorgungsauftrags der Gemeinden in Hinblick auf ausreichende Kinderbetreuungsplätze in Kindergärten vorgesehen. Konkrete Förderbestimmungen sind in Richtlinien, welche einem Beschluss der NÖ Landesregierung unterliegen, zu regeln.

Zu Artikel 2 Z 4. (§ 11 Abs. 1; Umgesetzte Rechtsakte der Europäischen Union)

Mit dieser Änderung wird der Umsetzungshinweis für zwei Richtlinien der EU aufgenommen. Inhaltlich sind diese Richtlinien bereits umgesetzt.

Zu Artikel 2 Z 5. (§ 12 Abs. 5; Schlussbestimmungen):

Diese Bestimmung enthält die erforderlichen Inkrafttretensbestimmungen.